



DATENSCHUTZ **vs.** DATENSICHERHEIT

Die DS-GVO: **DATENSCHUTZ** für ganz **EUROPA**

Kooperationspartner:





Walter Gerner

Datenschutzbeauftragter (IHK)

Datenschutz & Datensicherheit
für kleine und mittelständische Unternehmen, Vereine & Verbände

WGM Consulting GmbH



Unsere Leistungen

Externer Datenschutzbeauftragter

Stellung eines fachlich qualifizierten, externen Datenschutzbeauftragten für Ihr **Unternehmen/ Verein/ Verband** zum monatlichen Festpreis.

Datenschutzaudit

Soll-Ist-Analyse des vorhandenen Datenschutz und IT-Sicherheit Niveaus. Umfangreicher Bericht inkl. Aktionsplan zur weiteren Vorgehensweise zum Festpreis.

Datenschutzschulung/ Vorträge

Ihre Mitarbeiter werden geschult und auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die gesetzlichen Grundlagen des Datenschutzes werden Online oder im Plenum geschult.

Datenschutzhandbuch

Dokumentation der gesetzlich erforderlichen Konzepte, Richtlinien und Informationen. Unter anderem Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DS-GVO, Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DS-GVO, Datenschutzfolgenabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO, technisch- organisatorische Maßnahmen (TOMs).



DIE DS-GVO

Einheitlicher Datenschutz für ganz Europa

Die DS-GVO tangiert Behörden, kleine und mittelständische Unternehmen, Vereine sowie Konzerne. Datenschutz wird künftig eine zentrale Rolle in unser aller Leben einnehmen.

Mit einem aktiv gelebten Datenschutzkonzept ist man **AUF DER SICHEREN SEITE** und vor Geldbußen geschützt.

Datenschutz ist

- schon sehr lange europäisch geregelt (vgl. Richtlinie 95/46/EG)
- Vorläufer der Datenschutz-Grundverordnung
- in allen Mitgliedstaaten der EU national umgesetzt,
- in Deutschland im BDSG (alte Fassung) widerspiegelt.



DER VERARBEITUNGSBEGRIFF

Wer weiß was Verarbeitung bedeutet, kann im Datenschutz bessere Entscheidungen treffen.



LEGALDEFINITION

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.



SONDERFALL PRIVATE INTERNET- UND MAILNUTZUNG

Privatnutzung der Internetdienste (www, Mail, Dateisystem) in einem Firmensitz führt zu einer Gleichstellung des Arbeitgebers mit dem Internet Service Provider.

Folge: Jede Änderung des Inhalts einer einer Nachricht (Virus), Vorenthalten (Spam) oder administrative Einblick (Umleitung durch Administrator etc.), kann ggf. zu einer Strafbarkeit nach §206 StGB führen.

Daher ist die private Internet- und Mailnutzung in der Praxis nicht erlaubt.



DER VERANTWORTLICHE

Es gilt den Verantwortlichen aufzudecken und ihn festzuhalten.



LEGALDEFINITION

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.



DER AUFTRAGSVERARBEITER

Es gilt zu wissen, wer an der Verarbeitung beteiligt ist.



LEGALDEFINITION

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, Art. 4 Nr. 8 DS-GVO.



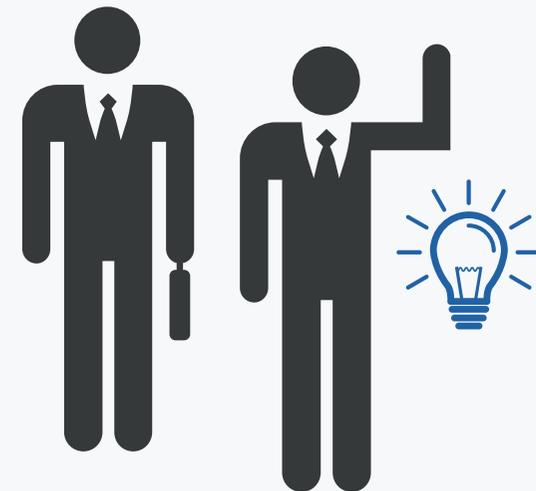
DIE EINWILLIGUNG (ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG)

Es gilt darauf zu achten, dass zu einer Verarbeitung das Einverständnis gegeben wird oder eine andere Rechtsgrundlage vorhanden ist.



LEGALDEFINITION

Einwilligung ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, Art. 4 Nr. 11 DS-GVO.



DIE PFLICHT DER BENENNUNG DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Art. 37 DS-GVO - Benennung eines Datenschutzbeauftragten

AUSZUG: EU DATENSCHUTZ-

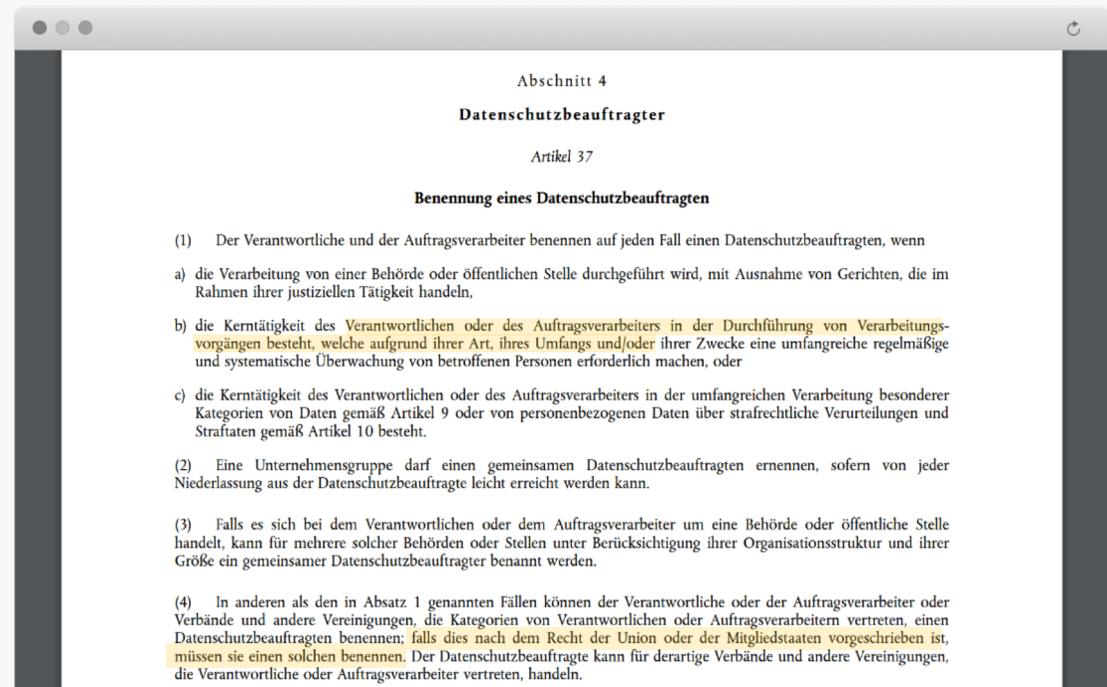
GRUNDVERORDNUNG

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus dem unionalen Recht, Art. 37 DS-GVO.



RECHTSLAGE: DEUTSCHLAND

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben in Ergänzung zu Art. 37 Abs. 1 lit. b und c DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG neu. Dies entspricht auch der gegenwärtigen Rechtslage nach § 4f Abs. 1 BDSG-AF.



DIE PFLICHT DER BENENNUNG DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Art. 37 DS-GVO - Benennung eines Datenschutzbeauftragten

AUSZUG: EU DATENSCHUTZ-

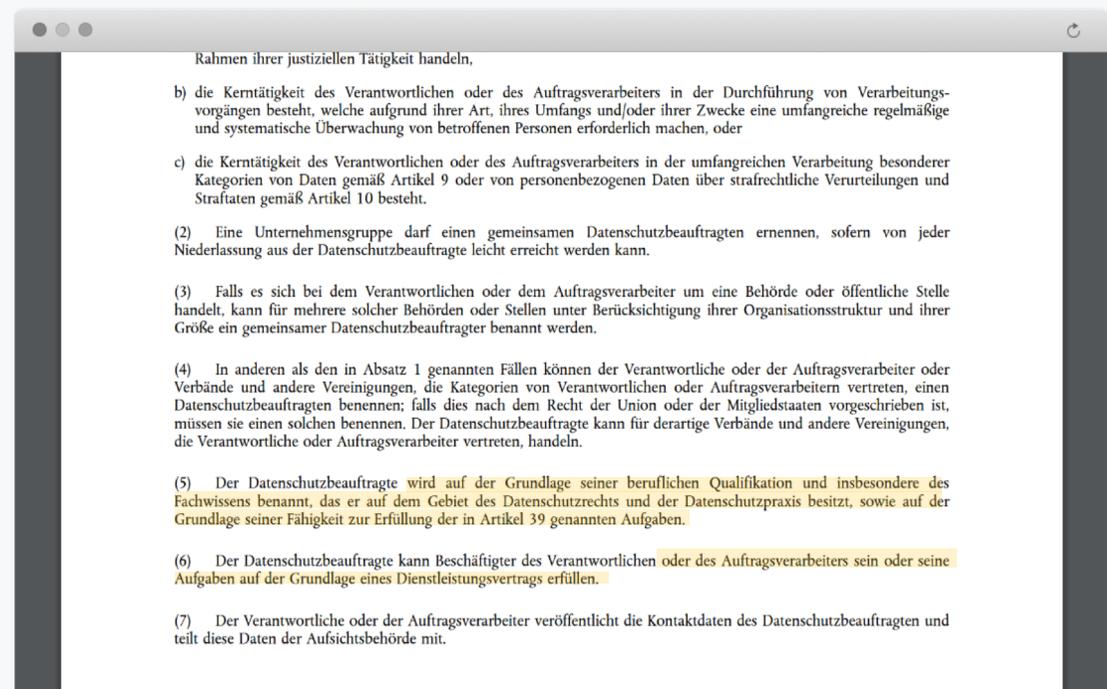
GRUNDVERORDNUNG

Es ist eine sowohl rechtlich als auch fachlich qualifizierte natürliche Person zum Datenschutzbeauftragten zu benennen, Art. 37 Abs. 5 DS-GVO.



RECHTSLAGE EXTERNER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Die Benennung eines externen
Datenschutzbeauftragten ist
möglich, Art. 37 Abs. 6 DS-GVO.



AUFGABEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Begleitung beim Aufbau einer datenschutzkonformen Unternehmensstruktur und kontinuierliche Verbesserung.



UNTERRICHTUNG UND BERATUNG

Es gilt Richtlinien festzulegen und die Mitarbeiter entsprechend zu informieren. Hinzu kommen Betriebsvereinbarungen und die persönliche Beratung der Geschäftsleitung. – *Art. 39 I lit. a DS-GVO*



SENSIBILISIERUNG UND SCHULUNG

Sämtliche Mitarbeiter, die an den Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, werden geschult. Die Teilnahme wird dokumentiert.



ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG

Über unser Audit ermöglichen wir die Auditierung auf Basis der DS-GVO sowie anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten. – *Art. 39 I lit. b DS-GVO*



BERATUNG UND UMSETZUNGSÜBERWACHUNG

Unterstützung bei der Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DS-GVO) und der Verfahrens- & Verarbeitungsverzeichnisse – *Art. 39 I lit. c DS-GVO*



ZUWEISUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

Wir kümmern uns um die Dokumentation und die entsprechende Zuweisung der Zuständigkeiten in Bezug auf das ausgearbeitete Datenschutzkonzept. – *Art. 39 I lit. b DS-GVO*



ANSPRECHPARTNER FÜR AUFSICHTSBEHÖRDEN

Wir arbeiten eng mit der Geschäftsleitung zusammen und treten als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde auf. – *Art. 39 I lit. d und e DS-GVO*

AUFGABEN DES VERANTWORTLICHEN

Die nicht von den gesetzlichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten abgebildet werden.



DATENSCHUTZ-DOKUMENTATION

nach unterschiedlichen Vorschriften aus der DS-GVO und nationalen Rechtsvorschriften



VERFAHRENSVERZEICHNISSE

nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO



KATEGORIEVERZEICHNISSE

nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO



VERTRÄGE MIT AUFTRAGSVERARBEITERN

nach Art. 28 DS-GVO



DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNGEN

nach Art. 35 DS-GVO



GEWÄHRLEISTUNG DER BETROFFENENRECHTE

nach Art. 15-21 DS-GVO

GELDBUSSENBEI VERSTÖSSE

Nichtkonformität oder Missachtung führt zu Konsequenzen für Unternehmen

BIS ZU: 10.000.000 €

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können sich aufgrund der hohen Geldbußen existenzbedrohlich auswirken.

Beispiele von Verstößen:



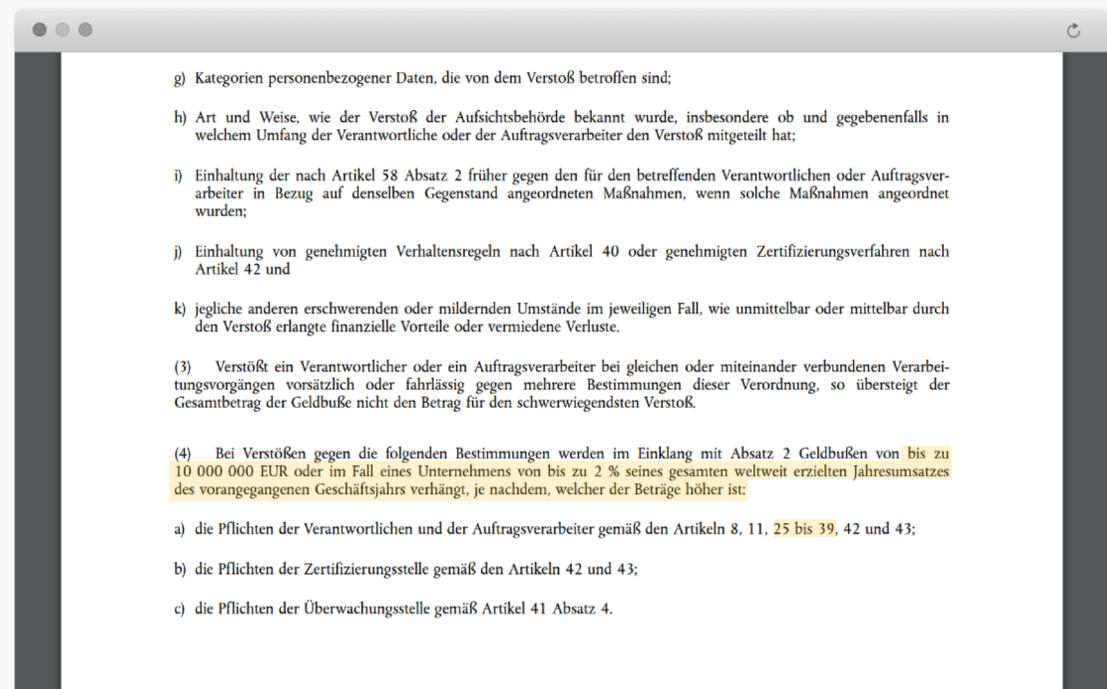
Benennung: Es wird kein **Datenschutzbeauftragter** oder eine **unqualifizierte Person benannt**, Art. 37 V DS-GVO.



Auftragsverarbeiter-Vertrag: Es wurde kein **Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter geschlossen**, Art. 28 Abs. 3 Alt. 1 DS-GVO.



Verfahrensverzeichnis: Es wurden keine **Verfahrensverzeichnisse geführt**, Art. 30 Abs. 1 DS-GVO.



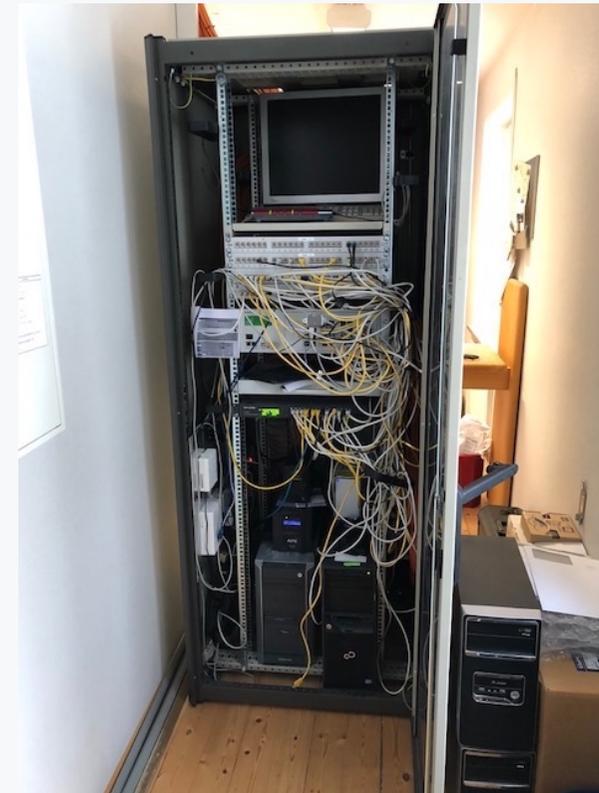
Dokumentationen im Innenverhältnis (Datenschutzhandbuch)

- Netzwerk- und IT-Struktur
- Assetmanagement
- Lizenzmanagement
- IT-Notfallplan
- Berechtigungskonzept
- IT-Nutzung (IT-Policy)

- Verfahrensverzeichnisse
- Auftragsverarbeiter
- Technisch- organisatorische Maßnahmen
- Meldeverfahren bei Datenschutzverstößen
- Datenschutzkonzept

Maßnahmen/ Prüfung Außenverhältnis (Homepage)

- Datenschutzerklärung
- Impressum
- SSL-Zertifikat
- Cookie-Policy bei der Verwendung von Cookies





Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc.

Muster 1: Verein

Hinweis:
Jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ist ein sog. **Verantwortlicher**. Dieser ist insb. dafür verantwortlich, dass er die Anforderungen der DS-GVO einhält. In der folgenden Übersicht werden die **wesentlichen Anforderungen** exemplarisch zusammengestellt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist daher, dass nicht jeder Verantwortliche pauschal alle diese Anforderungen erfüllen muss und sich auch der Umfang, wie die einzelnen Anforderungen konkret berücksichtigt werden müssen, fallbezogen unterscheidet. In diesem Muster wird deshalb der vereinfachte Regelfall angenommen. Erläuterungen zu den jeweiligen Anforderungen sind auf der Rückseite dieses Papiers zu finden.

Kurzbeschreibung des Vereins

Ein kleiner Sportverein hat 200 Mitglieder, einen ersten Vorstand, einen Kassier sowie einen Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) sowie fünf Personen, die nach der sog. Übungsleiterpauschale bezahlt werden. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer selbst. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt dagegen durch den Kassier. Der Verein betreibt zudem eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Betragsverwaltung

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

- | | |
|---|--|
| <p>A Datenschutzbeauftragter (DSB)
Muss ein DSB vom Verein benannt werden?
<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein (weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)</p> | <p>F Sicherheit
Müssen die Daten besonders gesichert werden?
<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein (etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen)</p> |
| <p>B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?
<input checked="" type="checkbox"/> ja (wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten)
<input type="checkbox"/> nein</p> | <p>G Auftragsverarbeitung
Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?
<input checked="" type="checkbox"/> ja (sowohl mit dem Hosting-Anbieter als auch mit dem externen Lohnabrechner)
<input type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten
Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?
<input checked="" type="checkbox"/> ja (da alle Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen)
<input type="checkbox"/> nein</p> | <p>H Datenschutzverletzungen
Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?
<input checked="" type="checkbox"/> ja (aber nur bei relevanten Risiken – eine einfache Online-Meldung beim BayLDA ist möglich)
<input type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>D Information- und Auskunftspflichten
Bestehen irgendwelche Informationspflichten?
<input checked="" type="checkbox"/> ja (insb. in der Vereinsatzung sowie auf der Webseite in der Datenschutzerklärung)
<input type="checkbox"/> nein</p> | <p>I Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)
Muss eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?
<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht)</p> |
| <p>E Löschen von Daten
Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?
<input checked="" type="checkbox"/> ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)
<input type="checkbox"/> nein</p> | <p>J Videoüberwachung (VÜ)
Besteht eine Ausschließungspflicht bezüglich VÜ?
<input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> nein (da keine Videoüberwachung im Verein durchgeführt wird)</p> |

Erläuterungen zu den Anforderungen

- A Datenschutzbeauftragter (DSB)**
In aller Regel ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn **mindestens 10 Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. „Ständig beschäftigt“ ist, wer z. B. permanent Mitgliederverwaltung macht – „nicht ständig beschäftigt“ ist dagegen bspw. wer als Übungsleiter nur mit den Namen seiner Mannschaft umgeht.
↳ **DSK-Kurzpapier Nr. 12:** www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_12_datenschutzbeauftragter.pdf
- B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
Vereine, die regelmäßige Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung machen, müssen ein – vom Umfang her sehr überschaubares – Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen.
↳ **BayLDA Muster-Verzeichnis für kleine Vereine:** www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf
↳ **DSK-Kurzpapier Nr. 1:** www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf
↳ **DSK-Muster-Verzeichnis allgemein:** www.lida.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf
- C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten**
Bei der Aufnahme der Tätigkeit sind Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch sie nach den Grundsätzen der DS-GVO erfolgt.
↳ **BayLDA Info-Blatt zur Verpflichtung:** www.lida.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_ds-gvo.pdf
- D Informations- und Auskunftspflichten**
Jeder Verantwortliche hat den betroffenen Personen schon bei der Datenerhebung bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu geben. Ein Verein muss bspw. Informationen auf der Homepage und der Satzung leicht zugänglich bereithalten. Die betroffenen Personen (z. B. Vereinsmitglieder) haben auch das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.
↳ **DSK-Kurzpapier Nr. 6:** www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_6_auskunftrecht.pdf
↳ **DSK-Kurzpapier Nr. 10:** www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf
- E Löschen von Daten**
Sobald keine gesetzliche Grundlage (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflicht) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese zu löschen. In der Regel ist dies bspw. erst der Fall nach Ausscheiden eines Vereinsmitglieds.
↳ **DSK-Kurzpapier Nr. 11:** www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_11_vergessenwerden.pdf
- F Sicherheit**
Um die personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung zu schützen, sind Standardmaßnahmen im Regelfall ausreichend. Dazu gehören u.a. aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virenschanner und Benutzerrechte. Soweit private PCs genutzt werden; ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen auf die Daten zugreifen können.
↳ **BayLDA-Kurzpapier Nr. 1:** www.lida.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_1_security.pdf
- G Auftragsverarbeitung**
Sobald Verantwortliche Dienstleistungen (z. B. Buchhaltung) in Anspruch nehmen, um personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.
↳ **DSK-Kurzpapier Nr. 13:** www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf
↳ **BayLDA-Formulierungshilfe zum Vertrag:** www.lida.bayern.de/media/muster_sdv.pdf
- H Datenschutzverletzungen**
Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z. B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Vereinsdaten), so bestehen gesetzliche Meldepflichten. Die Aufsichtsbehörde ist im Regelfall darüber in Kenntnis zu setzen, betroffene Personen dagegen nur bei hohem Risiko.
↳ **BayLDA-Kurzpapier Nr. 8:** www.lida.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_8_data_breach_notification.pdf
↳ **BayLDA-Online-Service zur Meldung:** www.lida.bayern.de/de/datenspanne.html
- I Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)**
Hat eine Verarbeitung personenbezogener Daten ein **hohes Risiko** für die betroffenen Personen, so muss das spezielle Instrument der Datenschutz-Folgeabschätzung durchgeführt werden. Ein solch hohes Risiko ist jedoch der Ausnahmefall und nicht die Regel.
↳ **DSK-Kurzpapier Nr. 5:** www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dafa.pdf
- J Videoüberwachung**
Führt ein Verantwortlicher eine Videoüberwachung durch, ist im Normalfall eine entsprechende Hinweisbeschilderung erforderlich, um die betroffenen Personen über die Videoaufnahmen zu informieren.
↳ **DSK-Kurzpapier Nr. 15:** www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_15_videoüberwachung.pdf

https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf



Sehr geehrte Damen und Herren,

Schritt für Schritt zum neuen Datenschutz: **Praxisnah, einfach und leicht verständlich** geben wir Ihnen als Vereinsmitglied die wichtigsten Antworten rund um die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Seit dem 25. Mai 2018 gilt das neue europäische Datenschutzrecht – die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ihr Ziel ist es, das Datenschutzrecht zu modernisieren und die Datenverarbeitung für den Einzelnen transparenter zu machen. Dies gilt auch und gerade im digitalen Zeitalter.

Trotz zahlreicher Materialien herrscht oft noch Verunsicherung darüber, welche Anforderungen mit ihr verbunden sind. Gerade für die Datenschutzpraxis in unseren bayerischen Vereinen braucht es deshalb vielfach noch Hilfestellung bei den ersten Schritten zum neuen Datenschutzrecht, um rasch Rechtssicherheit zu erhalten.

Unsere Informationskampagne „DSGVO verstehen“ will Sie auf den Weg zu einer bürgernahen und mittelstandsfreundlichen Anwendung des neuen Datenschutzrechts führen und unterstützen.

Auf der Internetseite www.dsgvo-verstehen.bayern.de bieten wir Ihnen knapp und bündig praxisnahe Hilfestellungen, Beispiele, Hinweise, Musterformulare und weiterführende Informationen – keine Handbücher zum Datenschutz, dafür aber kurze, klare Antworten und Wegweisungen.

Joachim Herrmann

Joachim Herrmann, MdL
Bayerischer Staatsminister des Innern und für Integration



- ▼ Wer ist für den Datenschutz im Verein zuständig?
- ▼ Ist seit der Geltung der DSGVO im Datenschutz alles neu?
- ▶ Brauchen Vereine einen Datenschutzbeauftragten?
ANTWORT: Nein, Vereine brauchen in der Regel keinen Datenschutzbeauftragten.
MEHR **DRUCKEN**
- ▼ Müssen Vereine ihre Mitgliederdaten schützen?
- ▼ Welche Informationspflichten hat der Verein?
- ▼ Wie hat der Verein zu informieren?
- ▼ Müssen Einwilligungen nochmals erneuert werden?
- ▼ Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fotos aufgenommen und veröffentlicht werden?
MEHR

Erfahren Sie mehr auf www.dsgvo-verstehen.bayern.de



DSGVO Vereins-Hotline
Erreichbar ist die Hotline Montag bis Freitag unter der Nummer:
+49 981 531810

DAS BESTE FÜR BAYERN

Impressum:
Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
Chiemseeplatz 2, 80339 München
www.innenministerium.bayern.de
www.mediapool.de, Norbert Kage
Stand: Juli 2018
Druck: Gedruckt auf unverbretlichem Papier (FSC, PEFC)

Hinweis:
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlvereinen oder Wahlvereinen im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Möglicherweise ist während dieser Zeit insbesondere die Verbreitung auf Facebook-Veranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetangeboten sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung. Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



www.dsgvo-verstehen.bayern.de

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Kontakt

-  WGM Consulting GmbH – Theatinerstraße 11 – 80333 München
-  Tel.: +49 (0) 89-71042 24 98
-  info@wgm-consulting.de

B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

Willkommen beim Grundlagenseminar für neugewählte Vereinsführungskräfte

„Der Versicherungsschutz der Gartenbauvereine (LOGL)“

Über was wir Sie heute informieren möchten

- Haftungsrisiken für Gartenbauvereine
- Versicherungsschutz über den LOGL
- Weitere wichtige Versicherungen

§ 823 BGB – Schadenersatzpflicht

- Wer **vorsätzlich** (absichtlich) oder **fahrlässig** (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbrüche), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung) das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

Vorsatz:

- Vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand gehörenden Umstände verwirklicht werden
- Ein Vorsatz ist die konkrete Absicht, eine Handlung auszuführen

Definition Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit:

- Fahrlässigkeit setzt **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** voraus **Einfache (leichte)**

Fahrlässigkeit: die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet (unterlassen pflichtgemäßer Besonnenheit/Sorgfalt)

- **Grobe Fahrlässigkeit:** grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht, sehr einfache und naheliegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen

§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

- I. Wer **kraft Gesetzes** (z.B. Eltern, Lehrer, Pfleger) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten **widerrechtlich** (nicht bei Notwehr, Nothilfe oder Einwilligung) zufügt.

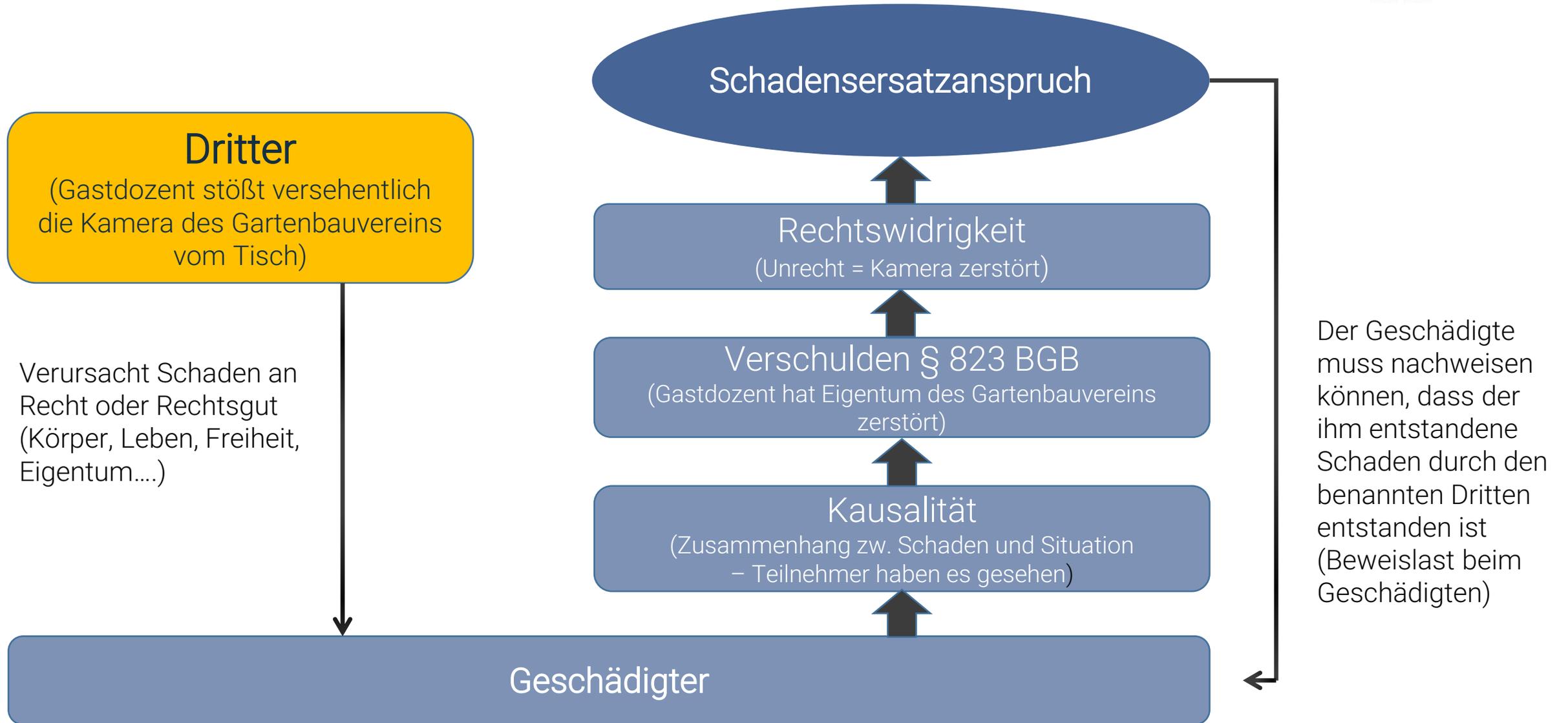
Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.

- Übernahme Aufsichtspflicht per Vertrag, keine schriftliche Form nötig – reicht konkludentes Handeln
- Verein/ die Organisation kann mit Eltern Übernahmevertrag schließen - Aufsichtspflicht wird dann delegiert

Die Aufsicht ist weder an das Geschlecht, noch an das Alter gebunden. Ist der Aufsichtführende Jugendgruppenleiter selbst noch minderjährig = Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters



Versicherungen der Gartenbauvereine

Über den Landesverband:

- Verbands-Haftpflichtversicherung
- D&O-Versicherung

→ Aktuelle Informationen siehe Sonderseite <https://bernhard-assekuranz.com/logl/>

Zusätzliche Versicherungen

- Reiseversicherungen
- Sachversicherungen, etc.

Haftpflichtversicherung

- Sie übernimmt die Prüfung der Haftpflichtfrage, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und reguliert berechnete, versicherte Schadenersatzansprüche.
- Schäden durch Vorsatz sind NICHT versicherbar.
- ACHTUNG: Haftpflichtversicherung ersetzt nur den **Zeitwert!**

Haftpflichtversicherung

Über den abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag gelten nicht nur Tätigkeiten versichert die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer **gärtnerischer Tätigkeit** stehen, sondern auch **Veranstaltungen** unterschiedlichster Art, sofern sie sich aus dem **Vereinszweck** ergeben.

Dies können eine vom Landesverband oder einem seiner Mitgliedsvereine für Mitglieder organisierte

- Radtour
- ein Skatturnier
- oder auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Ferienfreizeiten, Zeltlager, Kinder- und Jugendfeste) sein.

Haftpflichtversicherung

Mitversichert sind hierbei alle Personen die **im Auftrag** und **in Verantwortung** für den Verein tätig sind.

- Dies können sowohl Mitglieder als auch „Nichtmitglieder“ sein.
- Unter den Versicherungsschutz fällt hierbei im Besonderen die Verletzung der Aufsichtspflicht durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Haftpflichtversicherung

Beispiele:

- Der LOGL organisiert eine Sonnwendfeier für Kinder. Dabei werden Kinder unbeaufsichtigt an einer Feuerstelle hinterlassen. Ein Kind kommt zu Schaden und die Eltern stellen Schadenersatzansprüche beim Verband als Veranstalter.
- Ein Mitgliedsverein des LOGL unterhält einen Kinderspielplatz. Wegen ungenügender Wartung der Spielgeräte werden Kinder verletzt. Die Eltern stellen Ansprüche an den Betreiber des Spielplatzes.
- Ein Mitgliedsverein des LOGL organisiert eine Fete. Während der Veranstaltung bricht Feuer aus. Da die Notausgänge verschlossen sind, kommt es zur Panik unter den Teilnehmern; einige werden verletzt und stellen nunmehr Ansprüche gegen den Veranstalter.

Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang u.a.:

- gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung und Verpachtung vereinseigener Gebäude und Grundstücke inkl. Gerätschaften bis zu einem jährlichen Mietwert von **100.000,00 €**
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer veranschlagten Bausumme im Einzelfall von **500.000,00 €**
- aus dem Halten, Besitz, und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen
 - Kfz mit nicht mehr als 6 km/h,
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,
 - Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- und versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang u.a.:

- Vermieten und Verleihen von Arbeitsmaschinen
- aus Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern
- Restauration in eigener Regie
- Auf- und Abbau sowie Verwendung von Zelten und Bühnen für Veranstaltungen
- Bereitstellung und Betrieb von Hüpfburgen ohne Größenbegrenzung
- Ausflüge/Gruppenreisen:

Kein Versicherungsschutz besteht aus der gesetzlichen Haftpflicht eines Reiseveranstalters/-vermittlers nach § 651 ff BGB

- Kinder- und Jugendmaßnahmen sind mitversichert

Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang u.a.:

- Produkthaftung wegen Schäden, die durch in vereinseigenen Keltereien, Mostereien sowie Brennereien hergestellten Obstfertigprodukten entstanden sind - ohne Mengenbegrenzung
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- Mitversichert sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander
- mitversichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln, sofern es sich nicht um Schäden durch Spritzarbeiten handelt

Unfallversicherung

- Was ist ein Unfall?
- Ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, wodurch unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wird.
- Unter Gesundheitsschädigungen sind **nur** Personenschäden – Schäden am menschlichen Körper – zu verstehen. Für Sachschäden (z.B. für Beschädigung oder Verlust von Brillen, Kontaktlinsen, Körperersatzstücken) wird kein Ersatz geleistet!
- Bleibt die Gesundheitsschädigung dauerhaft, so spricht man von Invalidität – diese ist in der Unfallversicherung, der Kernpunkt.

Unfallversicherung

Es besteht die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder eines Gartenbauvereines, z.B. mit dem Tarif Standard:

- 40.000,00 € für den Todesfall (Erwachsene)
- 10.000,00 € für den Todesfall (Kinder und Jugendliche)
- 80.000,00 € für den Invaliditätsfall (bei 100%)
- 10.000,00 € für kosmetische Operationen nach einem Unfall
- 10.000,00 € für die Bergungskosten
- 10.000,00 € für Kurkosten / Reha-beihilfe
- 30,00 € für Krankenhaustagegeld mit verbessertem Genesungsgeld

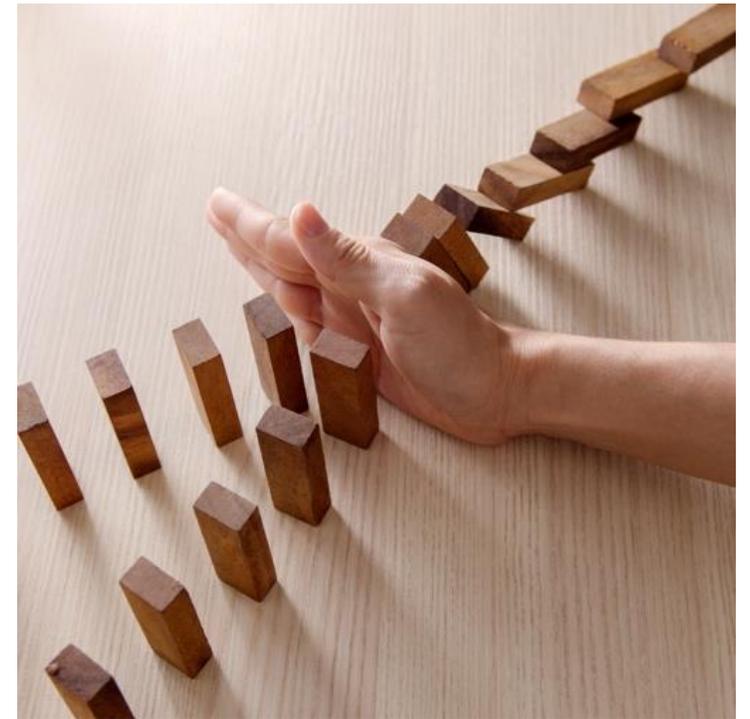
Unfallversicherung

Prämienbeispiele für den Tarif Standard:

- 135,80 € für kleinere Vereine/Gruppen bis max. 50 Mitgliedern
- 187,40 € für mittlere Vereine/Gruppen bis max. 100 Mitgliedern
- 258,00 € für mittlere Vereine/Gruppen bis max. 200 Mitgliedern
- 328,60 € für größere Vereine/Gruppen bis max. 300 Mitgliedern
- 575,20 € für große Vereine/Gruppen bis max. 600 Mitgliedern

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung

- Vermögensschadenhaftpflicht (nicht vorhanden über Landesverband!)
- D&O-Versicherung



- Vermögensschaden -

Definition: § 1 AVB:

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten – Schäden herleiten.

Vermögensschäden können entstehen:

- dem Landesverband oder einer Gliederung (Eigenschaden)
- oder einem außenstehenden Dritten (Drittschaden)

- Vermögensschaden -

Versicherungsfall:

Ein Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist der **Verstoß** (Versehen, Fehler, Panne), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Achtung:

Es muss immer eine Pflichtverletzung zum Schaden geführt haben. Die Vermögensschadenhaftpflicht ist keine **Ausfallversicherung!** „Strategische Fehlentscheidungen“ (Unternehmerisches Risiko) sind daher ebenfalls nicht versichert.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); unrichtige Auskünfte über Tariffragen; unsachgemäße Prozessführung für Mitgliedervereine; Verjährenlassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1:

Der Verein kauft für seine Flaschenabfüllanlage der vereinseigenen Mosterei Flaschenverschlüsse. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Flaschenverschlüsse bzw. Mostkappen alle undicht und damit unbrauchbar sind und sich in Folge an den Flaschenöffnungen Schimmel bildet. Es wird versäumt, rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 2:

Wegen versehentlich verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der versicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Beispiel 3:

Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Beide Vertragspartner bestehen auf Erfüllung des Vertrags. Es entstehen erhebliche Mehrkosten.

Beispiel 4:

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Kartenmaterial genutzt.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 5:

Versehentlich zahlt der Kassenwart eines Vereins eine Handwerkerrechnung in Höhe von 1.000 Euro mit 10.000 Euro. Der Fehler wird erst bemerkt, nachdem der Handwerker insolvent geworden ist.

Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel:

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für den Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.

- Vermögensschadenhaftpflicht -

Tägliches Vereinsleben (Mitarbeiterfehler im Alltagsgeschäft), versichert ist:

- die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins
- das fahrlässige Handeln

→ schützt das Vermögen des Vereins

→ Versicherter Personenkreis: Alle Mandatsträger der Vereine (Angestellte, Vorstände, ehrenamtliche Vertreter)

- D&O-Versicherung Landesverband -

Die D&O-Versicherung schützt im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für:

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (**Außenhaftung**), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V./ **Innenhaftung**) entstehen.

Der Vorstand haftet **gemeinsam** und **gesamtschuldnerisch**, da sie die gleichen Pflichten haben, d.h. jedes Vorstandsmitglied haftet unabhängig von seinem Verschulden.

- D&O-Versicherung Landesverband -

→ Zahlungs- und Abwehrfunktion im Schadenfall für die Organe, somit auch **passive**
Rechtsschutzfunktion!

→ Existenzsicherung für die Organe!

- 5 Mio. € Versicherungssumme
- Keine Selbstbehalte
- Versicherungsnehmer: Landesverband für Obstbau, Gartenbau und Landespflege e.V.
 - Mitversichert sind alle angeschlossene, rechtlich selbständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene (**keine nicht - e.V.!**)

- Schadenbeispiele D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele aus der Außenhaftung:

- Ein Vorstand eines Vereines vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.
- Verlust der Gemeinnützigkeit (Steuernachforderungen)
- Insolvenzverschleppung

- Schadenbeispiele D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele aus der Innenhaftung - Pflichtverletzung durch:

- Lohnbuchhaltung zahlt Arbeitnehmer versehentlich überhöhtes Gehalt für längere Zeit aufgrund einer Fehlprogrammierung des Computers aus. Als dieser Fehler bemerkt wird kann die Überzahlung wegen tariflicher Ausschlussfrist nicht mehr zurückverlangt werden.
- Fehlerhaftes Personal ausgesucht (bspw. vorbestrafter Mitarbeiter); Deutliche Mehrkosten für Entlassung des Mitarbeiters und Neueinstellung aufgelaufen.
- Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.
- Verjähren lassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge)

- Schadenbeispiele D&O-Versicherung -

Beispiel 1:

Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2:

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.

- Zusammenfassung -

	<u>Vermögensschadenhaftpflicht</u>	<u>D&O-Versicherung</u>
Wessen Tätigkeiten sind versichert?	die der Mitarbeiter und Organe	nur die der Organe
Welche Tätigkeit ist versichert?	die satzungsgemäße Tätigkeit der Organisation	die Tätigkeit als Organ
Wer wird in Anspruch genommen auf Schadenersatz?	Die Organisation mit ihrem Vereinsvermögen	Das Organ mit seinem Privatvermögen
Vermögensschutz	schützt das Vermögen der Organisation	schützt primär das Privatvermögen der Organe, und letztlich auch das Vermögen der Organisation
Versicherungsfall	Der Verstoß (der Fehler, die Panne)	Die offizielle Inanspruchnahme des Organs durch den Geschädigten

Reiseversicherungen

- Reiseveranstalter-Haftpflicht
- Reiseveranstalter-Insolvenz
- Reiseversicherung Gruppe



Reiseveranstalter-Haftpflicht

- Reiseveranstalter ist nach Reisevertragsrecht **§ 651 a – m BGB**, wenn für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) zwei oder mehr touristische Leistungen des Veranstalters angeboten werden.
- Eine touristische Leistung ist dann wesentlich, wenn sie mindestens 25 % des Werts der Kombination ausmacht.
- Tagesreisen mit einer Dauer von weniger als 24h, ohne Übernachtung und bis zu einem Preis von **500 Euro** unterliegen nicht dem neuen Reiserecht

Reiseveranstalter-Haftpflicht

Eigenständigen touristischen Leistungen nach §651a II Nr.4 sind:

- Eintrittskarten für Konzerte
- Sportveranstaltungen
- Ausflüge oder Themenparks
- Führungen
- Die Vermietung von Sportausrüstungen (etwa Skiausrüstungen)
- Wellnessbehandlungen

Keine eigenständige touristische Leistungen sind:

- Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen
- Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung
- Zugang zu Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum des Beherbergungsbetriebes

Reiseveranstalter-Haftpflicht

Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

Versicherung gegen die Risiken von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund vertraglicher Pflichten mit einer Reise.

- Bei Tod, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (**Personenschäden**).
- Bei Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der Reiseteilnehmer (**Sachschäden**), nicht aber das Abhandenkommen und/oder der Diebstahl von Sachen.
- **Vermögensschäden** wegen Mangel oder Nichterfüllung der zugesagten Leistungen

Hinweis:

Reiseveranstalter haften nach dem Reisevertragsrecht nicht nur für selbstverschuldete Schäden, sondern auch für die ihrer Kooperationspartner bzw. Erfüllungsgehilfen (z.B. Unterkunft und Beförderungsunternehmen).

Reiseveranstalter-Insolvenzversicherung

- Der Reiseveranstalter hat die Kundengelder für den Fall abzusichern, dass infolge Konkurses oder Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters Reiseleistungen ausfallen oder dem Kunden für die Rückreise zusätzliche Aufwendungen entstehen.
- Reiseveranstalter und Reisevermittler müssen den Reisenden auf den Reisepreis (auch Anzahlungen) bei Zahlung vor Beendigung der Reise einen Sicherungsschein übergeben.
- Ein Verstoß gegen diese Absicherungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 € geahndet werden kann.

Neu ab 01.07.2018

- Insolvenzabsicherung der Vermittler verbundener Reiseleistungen nach § 651 w III, wenn dieser Zahlungen für die vermittelten Leistungen entgegennimmt

Reiseveranstalter-Insolvenzversicherung

Ausgenommen von der Absicherungspflicht sind lediglich:

- Veranstalter, die bis zu zwei Reisen und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten
 - Tagesreisen mit einer Dauer von weniger als 24h, ohne Übernachtung und bis zu einem Preis von **500 Euro**
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts z.B. Kirchengemeinden, staatliche Schulen und Universitäten
- Anmerkung: für kirchliche Vereine, städtische GmbH's, etc. gilt diese Ausnahmeregelung nicht

Reiseversicherung-Gruppe

Für deutsche Gruppen für Reisemaßnahmen im In- und Ausland, sowie ausländische Gruppen für Reisen nach Deutschland.

Beinhaltet:

- Krankenversicherung (für Reisen in D nicht notwendig)
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtenschutzversicherung
- Reise- Gepäck- Versicherung
- Reise- Rücktrittskostenversicherung für die Teilnehmer

Die Bereiche sind teilweise einzeln wählbar.



Sonstige Versicherungen (Auszug)

- Kfz-Versicherung für Vereinsfahrzeuge und Dienstfahrtversicherung
- Vereins-Rechtsschutz
- Sach-Versicherungen
 - Gebäude
 - Inventar
 - Elektronik
 - Musikinstrumente
 - Zelte
 - Kunstgegenstände

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,

Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0

Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35

Email: service@bernhard-assekuranz.com

Disclaimer

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne weitere Informationen, Vertragsunterlagen, unsere Übersicht mit den Versicherungssummen und Versicherungsprämien sowie unseren Kurzfragebogen zu.

Diese Info ist ein Auszug unserer vielfältigen Angebote. Sie kann kein Beratungsgespräch ersetzen. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Haftungsausschluss und Urheberrecht:

Bei dieser Kurzübersicht handelt es sich um eine zwecks Übersichtlichkeit verkürzte Form der Darstellung, die nicht abschließend und nicht verbindlich ist. Es gelten nur die schriftlichen Abdrucke und Vervielfältigungen sind genehmigt, sofern sie für Ihre interne Verwendung bestimmt sind. Anderweitige Vertragsinhalte stimmen Sie bitte vorher mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG ab. (das sind u.a. die Versicherungsscheine und die Versicherungsbedingungen).